

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 1

Artikel: Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht eines Bruders wegen günstiger
Verhältnisse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Verstorbene ist während der Versorgung ihres Ehemannes von der Allgemeinen Armenpflege mit Fr. 1085.— unterstützt worden. Bei ihrem Tode hat sie Ersparnisse in der Höhe von Fr. 460.— hinterlassen, die bei der Basler Kantonalbank angelegt sind. Die Armenbehörde ist daher berechtigt, diesen Betrag à conto ihrer geleisteten Unterstützungen zurückzuverlangen, um so mehr, als die Verstorbene nachgewiesenermaßen mehr als die Hälfte der bezogenen Unterstützung auf dieses Sparkassenbuch gelegt hat. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheißung der Klage.

Verwandtenunterstützung: Ersatzpflicht eines Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juni 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel erhielt vom verheirateten Bruder eines von ihm Unterstützten monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 60.—. Als dieser Bruder in der Folge erklärte, die Weiterzahlung so hoher Ersatzbeiträge sei ihm nicht mehr möglich, stellte das Bürgerliche Fürsorgeamt beim Regierungsrat das Begehren, der Bruder sei anzuhalten, auch weiterhin monatliche Beiträge von Fr. 60.— zu leisten.

Der Beflagte beharrte auf seinem Standpunkt, indem er geltend machte, sein Berufseinkommen, das im vergangenen Jahre Fr. 12,750.— erreicht habe, betrage im laufenden Jahre nur noch Fr. 9000.—. Der Zinsertrag seiner Kapitalien belaufe sich auf Fr. 1000.— im Jahr. Sein Vermögen von Fr. 65,000.— sei aber zum größten Teil in Liegenschaften angelegt, die ihm nur Verlust brächten. Seine drei Töchter gingen keinem Verdienst nach.

II. Der Regierungsrat setzte den Ersatzbeitrag des Beflagten auf monatlich Fr. 40.— fest mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Der Bruder des Beflagten wird vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt, weshalb dieses zur Klage legitimiert ist.

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird nicht bestritten. Es bleibt somit einzig zu entscheiden, ob dem Beflagten ein monatlicher Beitrag von Fr. 60.— auferlegt werden kann. Da es sich beim Beflagten um einen Bruder des Unterstützten handelt, ist in erster Linie zu prüfen, ob er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Dies ist zu bejahen. Der Beflagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 10,000.— p. a. und besitzt außerdem noch Vermögen in der Höhe von Fr. 65,000.—. Der fünfköpfigen Familie steht somit ein Monatseinkommen von Fr. 800.— zur Verfügung. Damit sind die Voraussetzungen zur Heranziehung des Beflagten zur Unterstützung seines Bruders grundsätzlich erfüllt. Was die Höhe des geforderten Betrages anbelangt, so erscheint ein Betrag von Fr. 40.— als angemessen. Im Hinblick darauf, daß das Berufseinkommen des Beflagten von Fr. 12,750.— im Jahre 1931 auf Fr. 9000.— in diesem Jahre zurückgegangen ist, kann dem Beflagten die frühere Belastung mit Fr. 60.— im Monat nicht mehr zugemutet werden.

Bern. Rückkehr von Kantonsbürgern. „Art. 108 A und NG ist nicht auf solche Kantonsbürger anwendbar, die von einer Niederlassung außerhalb des Kantons in diesen zurückkehren.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Mai 1933.)

Motive:

Anfangs August 1931 verließ D. M. die Gemeinde C. und begab sich nach G., um sich zu verehelichen. Nach seiner eigenen Aussage soll er in T. am 1. Oktober 1931 Wohnsitz erworben haben und bis 8. Februar 1932 dort geblieben sein, um darauf nach B. (Murgau) und von dort nach W. (Murgau) zu ziehen. Dort hielt er sich bis 15. Oktober 1932 auf, worauf er zu seinen Eltern nach B. zurückkehrte, bei denen er sich jetzt noch aufhält. Die Gemeinde C. verlangte deshalb bei der Gemeinde B. die Einschreibung des M. in das Wohnsitzregister von B. Dieses verweigerte jedoch die Einschreibung mit der Begründung, die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern habe den Eheleuten M. Weisung erteilt, sich nach C. zu begeben. Die Gemeinde C. erhob deshalb Beschwerde beim Regierungstatthalteramt in B. Auch auf das Beschwerdebegehren hin erteilte der Wohnsitzregisterführer von B. dieselbe Antwort, die Familie M. sei mittellos nach B. gekommen, so daß eine Wegweisung im Sinne von Art. 108 zu erfolgen habe. Diese Maßnahme sei nichts anderes, als ein Vollzug der von der Armendirektion ausgesprochenen und verfügten Heimkehr der Familie M. nach C. M. kam aber dieser Weisung nicht nach. Die Vorinstanz ist diesen Begründungen folgend und in der Erwägung, M. hätte in C. Arbeit finden können, anstatt zu seinem in mißlichen Verhältnissen lebenden Vater zu ziehen und die schon schwer hergenommene Gemeinde B. zu belasten, zu einer Abweisung der Beschwerde gelangt.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, daß den Erwägungen der ersten Instanz nicht beigespflichtet werden kann. M. besaß zur Zeit seiner Einwohnung in B. die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel. Sie ist übrigens von keiner Seite bestritten worden; auch andere Ausnahmegründe, die den Wohnsitzregisterführer von B. von einer Einschreibung befreien konnten, liegen nicht vor. Die Berufung auf Art. 108 des A. und NG geht insofern fehl, als dieser erklärt, daß 30 Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes frei sind, jedoch so, daß Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, in die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt. Ein solcher Nachweis wurde nicht erbracht. Es geht nicht an, nachdem die Einwohnung schon lange erfolgt ist, nachträglich die Wegweisung wegen Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit geltend machen zu wollen. Art. 108 stellt sich nicht als eine Ausnahme des Wohnsitzwerbes dar. Er gestattet lediglich die tatsächliche Wegweisung oder Zurückführung, solange nicht die Einwohnung gemäß Art. 97, Ziffer 2 und damit auch die Wohnsitzbegründung zustande gekommen ist. Dies war aber im vorliegenden Fall bereits geschehen.

Wie die kantonale Armendirektion selbst bezeugt, konnte ihre einmalige Unterstützung und die Weisung an die Eheleute M., nach C. zu ziehen, die Möglichkeit einer andern Wohnsitzbegründung ebenfalls nicht ausschließen. Diese Weisung, welcher die Eheleute M. übrigens nicht nachkommen, scheint lediglich erfolgt zu sein, um der Gemeinde C. oder dem Staate unnötige Auslagen an den Konkordatskanton Murgau zu ersparen. Ebenso wenig vermag ein Hinweis auf die finanzielle Belastung einer Gemeinde diese von der gesetzlich vorgeschriebenen Einschreibungspflicht zu entbinden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 95.)

A.

— Vorübergehende Versorgung. „I. Steht neben der Zulässigkeit einer Etatauftragung auch das Vorliegen einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung

und der Regreßpflicht zur Entscheidung, so ist oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig.

II. Die vorübergehende Versorgung eines arbeitslosen Landarbeiters in einer Armenanstalt stellt keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar und schafft noch kein Präjudiz für eine etwaige spätere Etataufnahme.

III. Vor der Etatauftragung einer beschränkt erwerbsfähigen Person ist zu versuchen, für diese eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit zu finden." (Entscheid des Regierungsrates vom 26. Mai 1933.)

Motive:

Im vorliegenden Streitfalle ist nicht nur die Frage der materiellen Begründetheit der Etatauftragung, sondern auch die Frage, ob eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung stattgefunden hat, zu prüfen. Zudem bestreitet J. die Regreßpflicht dieser Gemeinde. Zur oberinstanzlichen Beurteilung ist daher nicht die kantonale Armenverwaltung, sondern der Regierungsrat zuständig und das Verfahren ist nicht gebührenfrei.

G. J. war bis 21. Juni 1931 bei E. G., Landwirt in K. (Gemeinde J.) und nachher bei G. B. in H. bei K. Knecht. In dieser letzten Stelle hatte er im Sommer Fr. 50.—, im Winter Fr. 40.— Monatslohn nebst Kost und Logis. In beiden Gemeinden hat er die Schriften deponiert und Wohnsitz erworben, und es wird dies von K. und J. auch nicht bestritten. Als regreßpflichtige Gemeinde käme daher im Falle der Bestätigung nur J. als unmittelbar vorangehende Wohnsitzgemeinde in Frage. Im Februar 1932 wurde J. aus der Stelle in H. entlassen. Er suchte dann während 8 Tagen vergeblich eine andere Stelle und kehrte hierauf nach K. zurück. Dort soll er Herausgabe der Schriften verlangt haben. Statt dessen habe K. den Mann zurückbehalten und einige Tage später in die Anstalt Dettenbühl versorgt. J. macht nun geltend, diese Verweigerung der Schriftenherausgabe und die Versorgung in eine Armenanstalt sei eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, weil damit bezweckt worden sei, dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und damit die Berechtigung der Etataufnahme zu Lasten der vorangehenden Wohnsitzgemeinde J. zu begründen.

Aus den Akten, speziell aus dem Abhörungsprotokoll vom 8. November 1932 geht nun aber hervor, daß von einer solchen Umgehung der gesetzlichen Ordnung nicht gesprochen werden kann. J. kam im Februar 1932, also im Winter, mittellos und mit ungenügenden Kleidern nach K. zurück. Er mußte daher aus der Spendkasse unterstützt werden. Für den 65jährigen Mann bestand wirklich keine Aussicht, mitten im Winter bei einem Landwirt Arbeit zu finden, und einen Beruf hatte J. nicht erlernt. Er wäre daher mehr oder weniger auf den Bettel angewiesen gewesen. Nach Art. 44 A. und MG. ist es aber u. a. Pflicht der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten, den Bettel nach Möglichkeit zu unterdrücken und den momentan in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen. Die vorübergehende Versorgung in eine Armenanstalt, bis bessere Verdienstmöglichkeiten vorliegen, war daher eine armenpflegerische Maßnahme, die im vorliegenden Falle durchaus angezeigt erschien und keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung darstellt. J. hatte sich übrigens mit dieser Maßnahme einverstanden erklärt, allerdings ebenfalls in der Meinung, in absehbarer Zeit, d. h. mit Eintritt besserer Verdienstmöglichkeiten, wieder entlassen zu werden. Diese vorläufige Anstaltsversorgung schaffte auch keineswegs ein Präjudiz hinsichtlich einer spätern eventuellen Etatauftragung. Es ist daher lediglich noch zu prüfen, ob J. sich im Zeitpunkte der Etatverhandlungen, Herbst 1932, in einem dauernden Notstand befand, der die Auftragung des Mannes auf den Etat der dauernd Unterstützten rechtfertigte.

Aus den Akten ergibt sich in dieser Hinsicht, daß ein solcher dauernder Notstand im Herbst 1932 bei J. noch nicht vorlag. Nach dem Arztzeugnis Dr. W. leidet J. allerdings an Schwerhörigkeit und Lungenerweiterung. Das Arztzeugnis von Dr. J. vom 29. März 1933 kann hier, weil erst ein halbes Jahr nach den Etatverhandlungen ausgestellt, nicht gewürdigt werden, da einzig auf die Tatsachen abzustellen ist, wie sie im Zeitpunkt der Etatverhandlungen vorliegen. Die vorerwähnten Leiden, namentlich die Schwerhörigkeit, bestanden aber zweifellos schon seit Jahren. Trotzdem konnte J. bis im Februar 1932 nebst Kost und Logis noch Fr. 50.— im Sommer und Fr. 40.— im Winter verdienen. Es ist daher ohne weiteres anzunehmen, daß J. auch weiterhin seinen Lebensunterhalt verdienen könnte, wenn ihm seinem Zustande entsprechende leichtere Arbeit bei einem Landwirt zugewiesen wird. Vor der Etatauftragung beschränkt erwerbsfähiger Personen ist immer zu versuchen, für diese eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit zu finden. Aus den Akten ergibt sich, daß hiefür nicht getan wurde, was hätte getan werden können. J. wurde weiter in der Anstalt Dettenbühl belassen, trotzdem er wenigstens den Sommer über noch bei einem Landwirt hätte arbeiten und damit seinen Lebensunterhalt verdienen können. J. mußte bis Februar 1932 nie unterstützt werden. Er verlangte auch in diesem Zeitpunkt keine dauernde Unterstützung. Auch die Armenbehörde A. war, wie sich aus der Bernehmlassung vom 24. November 1932 ergibt, der Auffassung, daß J. nicht dauernd unterstützt werden muß. Daß sie aber kurz vorher die Etatauftragung beantragte, steht mit dieser nachträglich geäußerten Auffassung in Widerspruch und beweist, daß sie von der Begründetheit des Etatvorschlages selber nicht überzeugt sein konnte. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 96.) A.

— Folgen der Etatauftragung. „Die Auftragung eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten hindert Vater und Mutter auch dann am Wohnsitzwechsel, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen wurde. Jede Gemeinde, die daran ein Interesse hat, kann deshalb jederzeit eine Rückschreibung verlangen, wenn die Einschreibung einer Person im Widerspruch zum erwähnten Grundsatz erfolgt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 31. Juli 1933.)

Motive:

1. Das erstinstanzliche Verfahren entspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen nicht, als der Regierungstatthalter entgegen den Vorschriften des Art. 66 GG. in Verbindung mit Art. 116 A. u. MG. keinen Ausöhnungsversuch angeordnet hat, trotzdem die Parteien hierauf nicht verzichtet haben. Immerhin zieht dieser Mangel mit Rücksicht darauf, daß keine der Parteien daraus eine Verletzung der Rechte hergeleitet hat, nach der Praxis nicht die Kassation des Verfahrens nach sich.

2. Nach Art. 27 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger ist für sämtliche zu einer Familie gehörenden Personen der Wohnsitzwechsel für so lange ausgeschlossen, als einzelne Personen der Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen. Nach dieser klaren Vorschrift durfte J. im Jahre 1924, als seine fünf Kinder erster Ehe auf dem Notarmenetat der Gemeinde Sch. standen, nicht in der Gemeinde S. Wohnsitz nehmen. Allerdings sprach die Praxis in den ersten Nachkriegsjahren einem Elternteil, dem die elterliche Gewalt über seine auf dem Notarmenetat stehenden Kinder entzogen worden war, das Recht zur Gründung eines selbständigen Wohnsitzes zu. Diese Rechtsprechung wurde aber schon in einem Entscheid vom 17. April 1924 in der Erkenntnis, daß nach dem Inhalt des Art. 100 A. u. MG. in seiner Gesamtheit die Gestaltung des elterlichen Gewaltverhältnisses für die Ordnung des polizeilichen Wohnsitzes nicht ausschlaggebend ist, verlassen, und

der Regierungsrat hat seither stets daran festgehalten, daß der Entzug der elterlichen Gewalt keinen Einfluß auf die Wohnsitzverhältnisse ausübe. Es besteht auch heute kein Anlaß, von dieser feststehenden Rechtsprechung abzugehen. Danach war aber die Einschreibung J. im Jahre 1924 im Wohnsitzregister von S. ungesetzlich, und dem Begehren der Einwohnergemeinde S. um Rückschreibung des J. in das Wohnsitzregister der E.-Gem. Sch. ist zu entsprechen.

Der Einwand der Gemeinde Sch., die Einschreibung des J. in S. sei im Jahre 1924 nach der damals herrschenden Rechtsauffassung gültig zustande gekommen und könne nicht gestützt auf eine nachträgliche Änderung der Rechtsprechung rückgängig gemacht werden, geht fehl. Abgesehen davon, daß der Entscheid des Regierungsrates vom 17. April 1924 schon vor der im Juli erfolgten Einschreibung des J. ergangen ist, stellt die Eintragung einer Person ins Wohnsitzregister eine Verwaltungsmaßnahme dar, die nach feststehender Praxis auf Begehren einer Gemeinde, welche ein Interesse an der Rückschreibung nachweist, jederzeit rückgängig gemacht werden kann, wenn sie der gesetzlichen Ordnung in der ihr durch die jeweilige Rechtsprechung gegebenen Auslegung nicht entspricht... (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 112.) A.

— Armenpflege der Burgergemeinde der Stadt Bern in den Jahren 1930–1932. Zufolge dem Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern für die Jahre 1930–1932 wurden „Burger ohne Zunftangehörigkeit“ unterstützt wie folgt:

Dauernd:	1930:	19 Personen	mit Fr.	15 093.70
	1931:	17 " " "		13 109.—
	1932:	17 " " "		13 587.90
Vorübergehend:	1930:	19 Personen	mit Fr.	12 835.80
	1931:	25 " " "		16 747.45
	1932:	25 " " "		21 063.05.

Die in den ersten Nachkriegsjahren gewaltig gestiegenen Ausgaben (1921 bis 1923 total Fr. 104 018.25) sind seither zurückgegangen, doch macht sich zu Ende der Berichtsperiode infolge der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise und ihren unliebsamen Folgeerscheinungen wiederum ein Ansteigen bemerkbar.

Die Mittel für die Jahre 1930 bis 1932 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 89 611.54. An Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen sind während der Berichtsperiode insgesamt Fr. 4155.10 zu verzeichnen.

Die sogenannte „Freie Almosnerkonferenz“ der Almosner der 13 Zunftgesellschaften und der Burger ohne Zunftangehörigkeit hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammenkünfte ab und besprach an denselben allgemeine Fragen aus dem Gebiet der Armenpflege. Auf diese Weise ist es möglich, in der Praxis der Armenpflege der burgerlichen Unterabteilungen eine gewisse, sehr wünschenswerte Einheitlichkeit zu schaffen oder doch wenigstens anzustreben.

Das Allgemeine burgerliche Armengut betrug 1932 bei einem gesetzlichen Bestand von Fr. 573 979.50 in wirklichem Bestand Fr. 1 279 790.—. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen burgerlichen Armengutes beträgt gemäß Burgergemeindebeschuß vom 3. Dezember 1924 und regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526 279.—.

Durch Burgergemeindebeschuß vom 5. Dezember 1917 wird das durchschnittliche Zinsertragnis eines Kapitals von Fr. 300 000.— alljährlich zur Ausrichtung von Beiträgen an Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt bestimmt und fällt daher für die Kapitalvermehrung außer Betracht. A.